



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2012 (30.07)
(OR. en)**

**7488/12
ADD 1**

**PV CONS 13
ENV 197**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3152. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT)**
vom 9. März 2012 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 7021/12 OJ/CONS 13 ENV 158)

- Punkt 6. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen..... 3
- Punkt 7. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für Klima- und Umweltpolitik (LIFE)..... 4

o
o o

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

- Politische Einigung

12371/10 ENV 499 AGRILEG 100 AGRI 271 MI 254 DENLEG 71

CODEC 714 ADD 1

7153/12 ENV 166 AGRILEG 28 AGRI 121 MI 141 DENLEG 23 CODEC 537

Der Rat konzentrierte sich bei seiner Aussprache auf einen Kompromissvorschlag (Dok. 7153/12), den der Vorsitz im Lichte der Beratungen des AStV vom 29. Februar 2012 erstellt hatte.

Zwar wurde der Text des Vorsitzes von zahlreichen Delegationen und der Kommission unterstützt, aber der Rat war nicht in der Lage, eine politische Einigung zu erzielen, da eine Sperrminorität den Text ablehnte. Eine Delegation gab an, sie könne im Juni für den Kompromisstext stimmen.

Die Delegationen, die den Vorschlag ablehnten, bekräftigten die bereits bei vorangegangenen Erörterungen geäußerten Bedenken, insbesondere hinsichtlich der Unvereinbarkeit mit den WTO-Regelungen und den Binnenmarktvorschriften, der mangelnden Rechtssicherheit für nationale einschränkende Maßnahmen und der Gefährdung der wissenschaftlichen Glaubwürdigkeit der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) auf europäischer Ebene durchgeführten Risikobewertung.

Der Vorsitz wird prüfen, ob auf der Tagung des Rates (Umwelt) im Juni 2012 eine qualifizierte Mehrheit erzielt werden könnte. Sollte dies der Fall sein, wird der Rat ersucht werden, eine politische Einigung zu erzielen.

7. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für Klima- und Umweltpolitik (LIFE)

– Orientierungsaussprache

18627/11 ENV 976 ENER 410 CADREFIN 207 CODEC 2445

+ REV 1 (el)

6820/12 ENV 140 ENER 68 CADREFIN 108 CODEC 465

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache zu dem vorgenannten Vorschlag auf der Grundlage von zwei vom Vorsitz gestellten Fragen. Die Minister erörterten zwei zentrale Punkte: geografische Ausgewogenheit und Vereinfachung, einschließlich Kofinanzierungssätze.

Nach Auffassung der meisten Mitgliedstaaten ist das Konzept der geografischen Ausgewogenheit für die Verteilung von integrierten Projekten wichtig, auch wenn sich viele von ihnen dafür aussprachen, das Konzept weiter zu präzisieren und spezielle Kriterien für die Verwirklichung der geografischen Ausgewogenheit in die Verordnung aufzunehmen. Verschiedene Mitgliedstaaten vertraten die Ansicht, dass Leistung und Qualität auch weiterhin oberstes Kriterium für die Verteilung der Projekte, insbesondere von traditionellen Projekten, sein sollten. Einige Mitgliedstaaten forderten jedoch, dass die geografische Ausgewogenheit für alle Projekttypen gelte; andere wiederum würden es vorziehen, nationale Zuteilungen – wie in der derzeitigen LIFE+-Verordnung – beizubehalten.

Die meisten Mitgliedstaaten sprachen sich für eine Vereinfachung der Verfahren aus, jedoch nicht, wenn dabei die Mehrwertsteuer und die Kosten für ständiges Personal nicht mehr zuschussfähig sind. In der Tat möchten viele Mitgliedstaaten, dass die Mehrwertsteuer und die Kosten für ständiges Personal weiterhin zuschussfähig sind, auch wenn dies zu einer Senkung der Kofinanzierungssätze führen würde; einige Minister äußerten allerdings die Befürchtung, dass dann die Zahl der Projektvorschläge sinken könnte.